

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁹ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtstaaten, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992⁴² enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2008 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/21

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/390, Ziff. 7)⁴³.

62/21. Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/60 vom 3. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen die Frage der Verifikation unter allen ihren Aspekten zu untersuchen, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation,

Kenntnis nehmend von zwei früheren Berichten des Generalsekretärs zu dem Thema, die 1990 beziehungsweise 1995 vorgelegt wurden⁴⁴,

unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 59/60 ersuchte, ihr den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, zu übermitteln, sowie die Absicht der Gruppe, einen zukunftsorientierten Bericht zu erstellen, der neue Trends und Anforderungen berücksichtigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation⁴⁵, den der Generalsekretär am 15. August 2007 übermittelt hat, stellt fest, dass die Gruppe von Regierungssachverständigen den Bericht einstimmig gebilligt hat, und empfiehlt ihn den Mitgliedstaaten zur Beachtung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Bericht möglichst weite Verbreitung erhält;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Bericht zu prüfen, und bittet sie, dem Generalsekretär zusätzliche Auffassungen zu dem Bericht zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine Zusammenstellung der seitens der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Organisationen interna-

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belgien, Benin, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁴ A/45/372 und Corr.1 und A/50/377 und Corr.1.

⁴⁵ A/61/1028.

tionaler Verträge eingegangenen Auffassungen zu dem Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/22

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)⁴⁶.

62/22. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/71 vom 6. Dezember 2006 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahara-Sahel-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁴⁷,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“⁴⁸, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen aus-

zuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

Kenntnis nehmend von der am 8. Dezember 2005 verabschiedeten Internationalen Abmachung zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁴⁹,

unter Begrüßung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁰,

sowie unter Begrüßung des auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedeten Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

ferner unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die geeignete Politiken fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie der Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵¹,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des Beschlusses der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵²,

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äthiopien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁷ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

⁴⁸ A/59/2005.

⁴⁹ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

⁵⁰ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

⁵¹ A/62/162.

⁵² A/CONF.192/2006/RC/9.